

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

4. Jahrgang

Ausgabe 23/2007

Rhede, 28.12.2007

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
20.12.2007	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	2
20.12.2007	Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 20. Dezember 2007	3
20.12.2007	Bekanntmachung der 21. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 20. Dezember 2007	6
20.12.2007	Bekanntmachung der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Flurstraße in Rhede)	8

....weitere Inhalte s. Seite 2

20.12.2007	Bekanntmachung der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Burloer Straße in Rhede)	10
20.12.2007	Bekanntmachung der Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes „Krechting B 11“ (Bereich Ecke Rheder Straße/Krommerter Straße in Rhede-Krechting)	13
20.12.2007	Bekanntmachung der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 15“ (Bereich Pater-Barkholt-Weg in Rhede)	15
20.12.2007	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BS 20“ (Bereich zwischen Südstraße, Ackerstraße, Eichendorffstraße und Winkelhauser Esch in Rhede); Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB	18
27.12.2007	Ersatzbestimmung für den ausscheidenden Stadtverordneten Christoph Bickenbach	20

Bekanntmachung

Der **Entwurf der Haushaltssatzung** und **des Leistungs-Budgets** der Stadt Rhede nebst Anlagen für das **Haushaltsjahr 2008** liegt gemäß § 80 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur voraussichtlichen Verabschiedung am 27. Februar 2008** von montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 226, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (**02. Januar**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rhede, 20. Dezember 2007

Lothar Mittag
Bürgermeister

**10. Änderungssatzung
zur
Satzung der Stadt Rhede
über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
für fließende Gewässer zweiter Ordnung**

vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380),

der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW 2005 S. 488),

und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NW 1995 S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NW 2005 S.463),

hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rhede für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 21. Dezember 1995 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2006 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Flächengröße des Grundstückes in Ar und die Art der Grundstücksnutzung aufgrund der Unterlagen des Katasteramtes Borken bzw. die tatsächliche Art der Grundstücksnutzung.

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Rheder Bach

0,3597 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,0600 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,1199 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Mengering-Rümping-Honselbach

0,6231 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1039 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2077 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Holtwicker Bach

0,6723 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1121 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2241 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Els-Knüstingbach

0,1772 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

Raesfelder Isselverband

0,6438 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1073 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2146 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Untere Issel Nord

0,9162 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1527 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,3054 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Obere Issel

0,6387 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1065 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2129 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 20. Dezember 2007

Lothar Mittag
Bürgermeister

21. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede

vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW 2005, S. 488),

und der §§ 1 bis 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW 1975 S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW 2005 S. 274/284),

hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage „Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rhede“ wird wie folgt ergänzt:

Unter Gruppe 1a (Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr dienen [reiner Anliegerverkehr]) werden die Straßen

„Binnenpaß und Blumenkamp“ eingefügt.

Unter Gruppe 1b (Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. dem Fußgängerverkehr dienen [Anliegerverkehr mit Haupterschließungsfunktion]) wird die Straße

„Im Schlatt“ eingefügt.

Unter Gruppe 3 (Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen) werden die Straßen

„Barloer Straße und Gronauer Straße“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

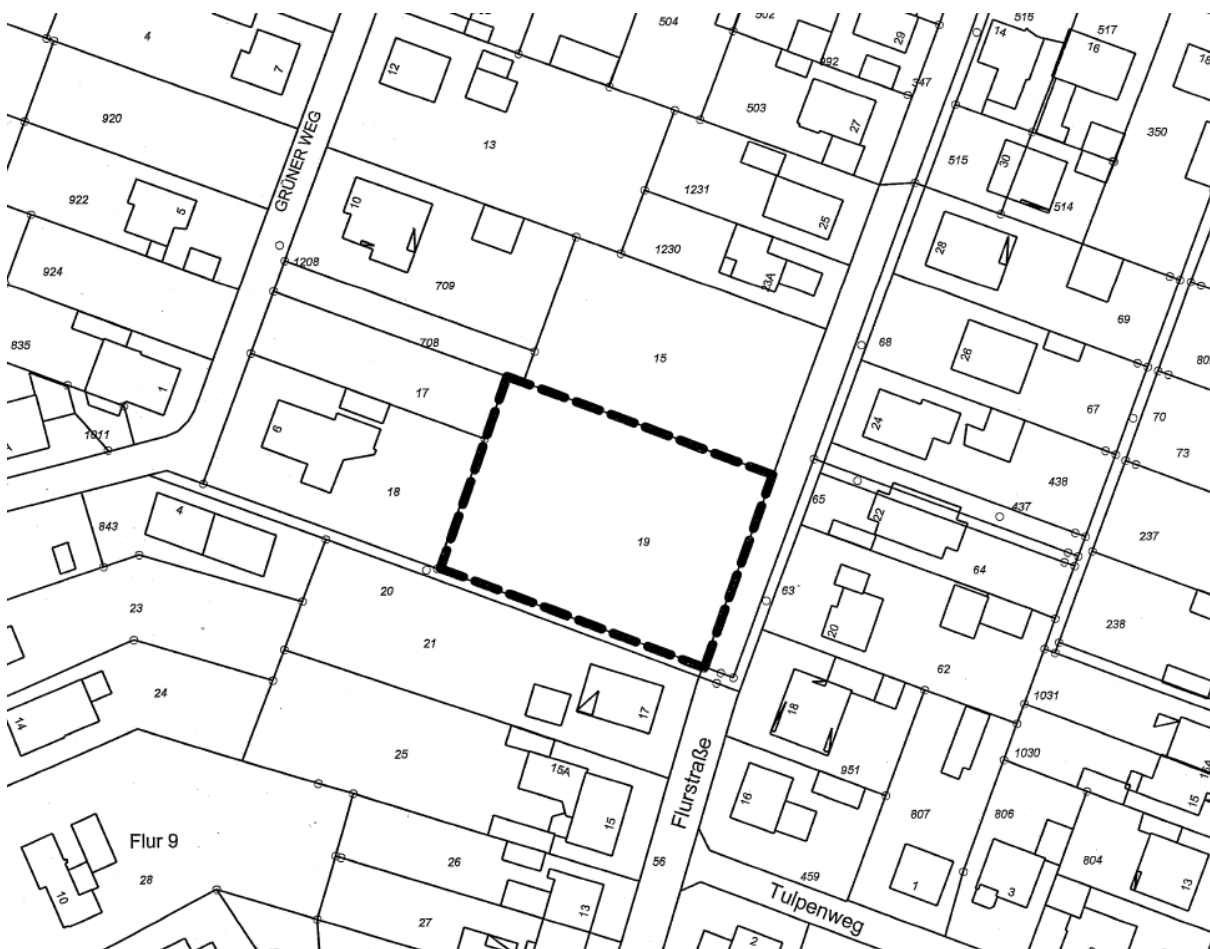
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 20. Dezember 2007

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“
(Bereich Flurstraße in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Flurstraße in Rhede)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 9

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 1, 2. Änderung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

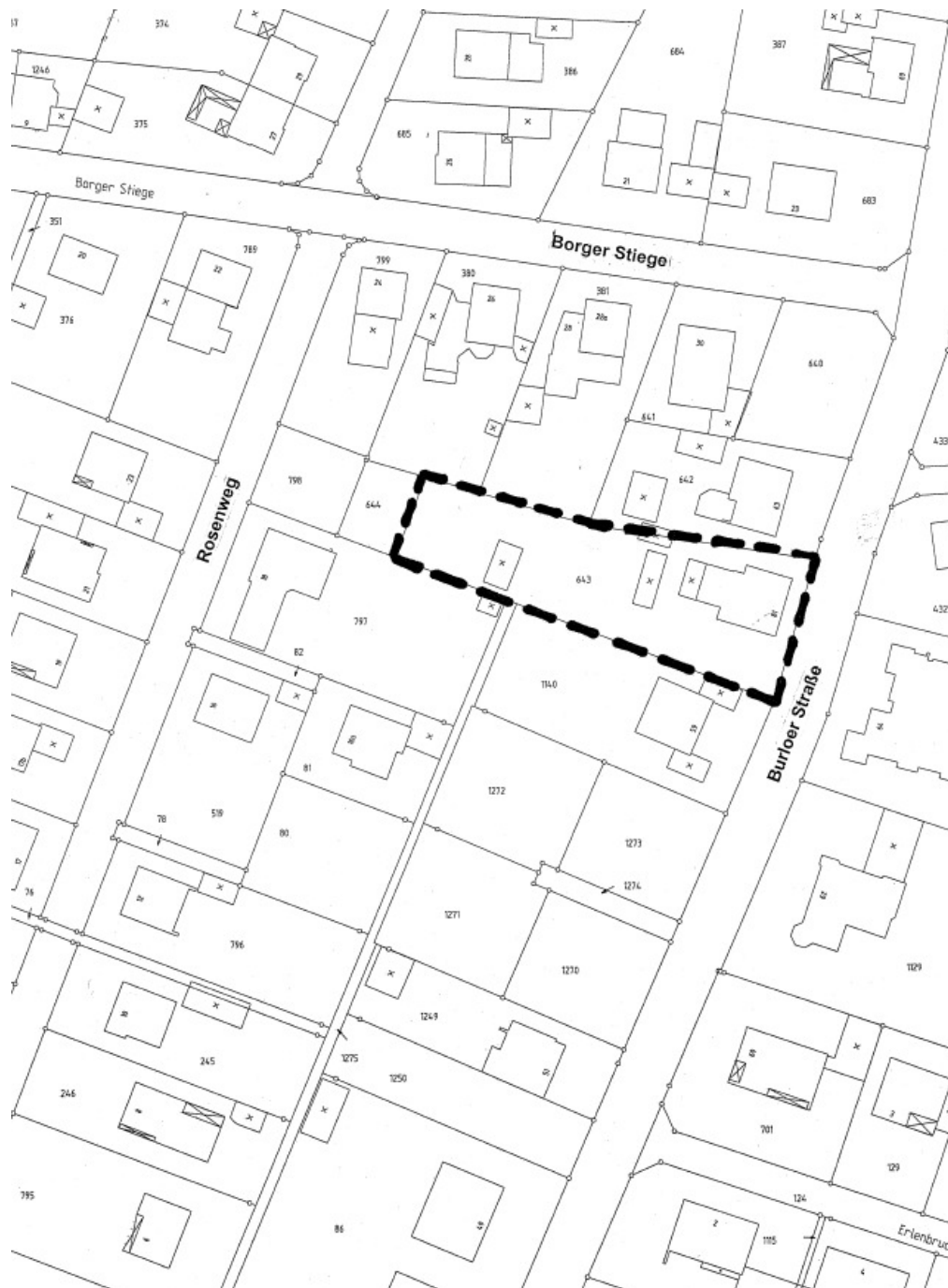
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 1, 2. Änderung" in Kraft.

Rhede, 20.12.2007

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“
(Bereich Burloer Straße in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Burloer Straße in Rhede)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 9

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 1, 2. Änderung" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

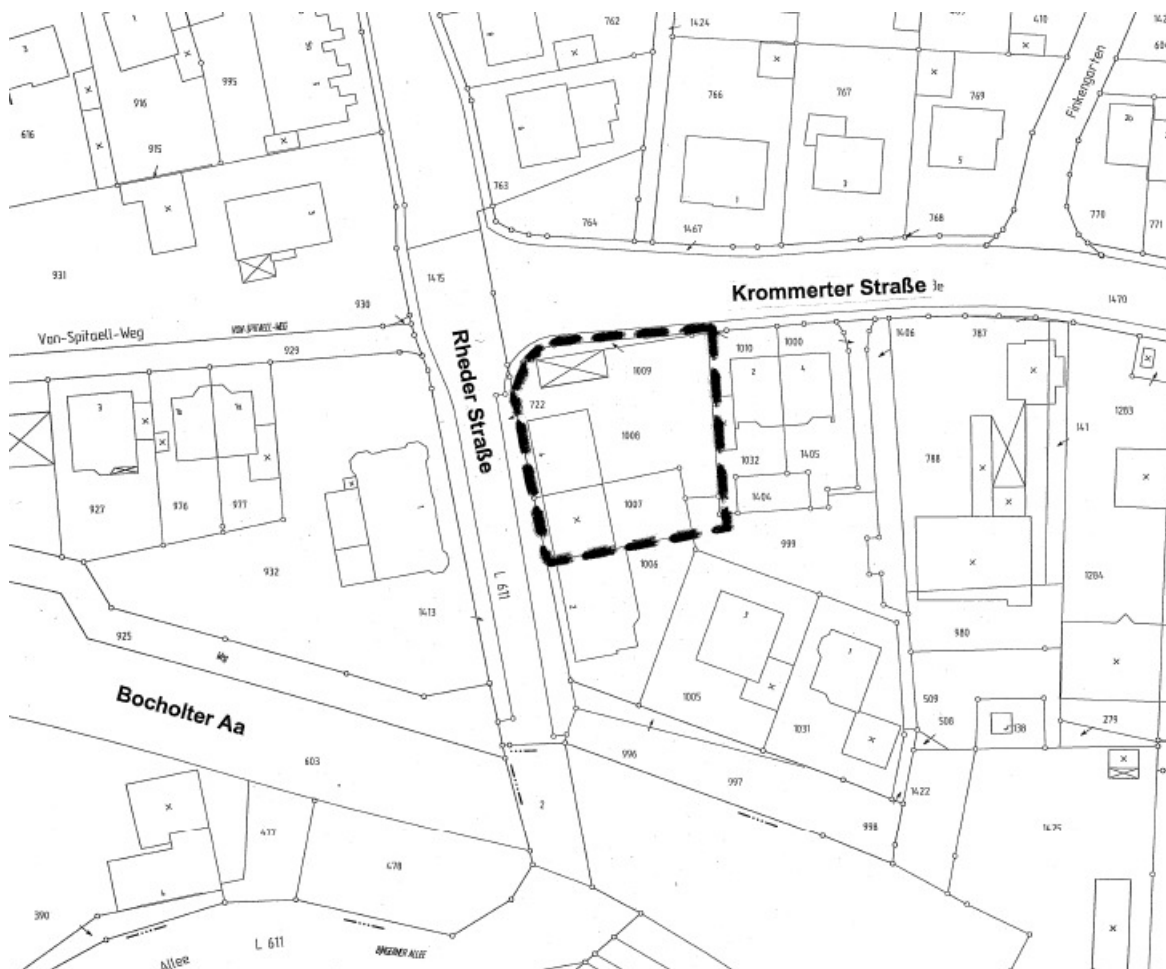
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 1, 2. Änderung" in Kraft.

Rhede, 20.12.2007

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Rechtskraft der Änderung des
Bebauungsplanes „Krechting B 11“
(Bereich Ecke Rheder Straße/Krommerter Straße
in Rhede-Krechting)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die Änderung des **Bebauungsplanes „Krechting B 11“ (Bereich Ecke Rheder Straße / Krommerter Straße in Rhede-Krechting)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Krechting, Flur 2

Bekanntmachungsanordnung:

Die Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 11" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 11" in Kraft.

Rhede, 20.12.2007

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes „Rhede BS 15“
(Bereich Pater-Barkholt-Weg in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes „Rhede BS 15“ (Bereich Pater-Barkholt-Weg in Rhede)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 20

Bekanntmachungsanordnung

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 15" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 15" in Kraft.

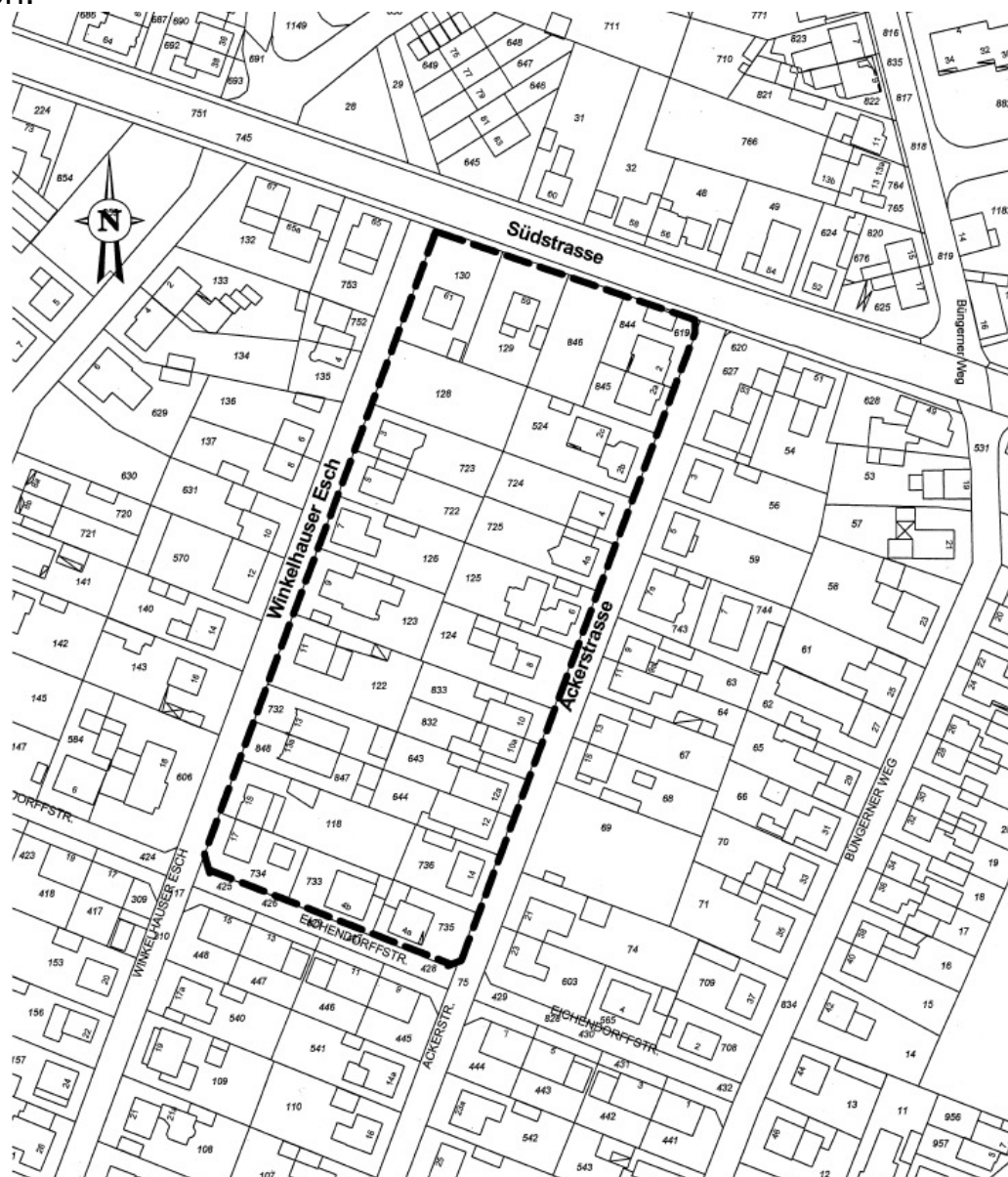
Rhede, 20.12.2007

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
„Rhede BS 20“ (Bereich zwischen Südstraße, Ackerstraße,
Eichendorffstraße und Winkelhauser Esch in Rhede);
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 19.12.2007 die **öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 20“**, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen Möglichkeiten für eine behutsame bauliche Nachverdichtung des bestehenden Wohnquartiers im Rahmen der Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ geschaffen werden.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 20

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 20“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**07. Januar 2008 bis einschließlich 07. Februar 2008
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 20.12.2007

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtverordnete der CDU-Fraktion, Herr Christoph Bickenbach (Geburtsjahr 1970), Am Holzplatz 12, 46414 Rhede, legt mit Ablauf des 31.12.2007 sein Mandat im Rat der Stadt Rhede nieder.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich fest, dass als Nachfolgerin aus der Reserveliste der CDU **Frau Carmen Dickmann (Geburtsjahr 1983), Krommert, Venneweg 1, 46414 Rhede**, das Ratsmandat angenommen und mit Wirkung vom 1.1.2008 die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Rhede erworben hat.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen diese Entscheidung jeder Wahlberechtigte der Stadt Rhede, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2004 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rhede, Wahlbüro, Zimmer 205, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rhede, den 27.12.2007

Der Wahlleiter

Lothar Mittag
Bürgermeister